



Brüssel, den 15. Juli 2025
(OR. en)

11076/25
PV CONS 38
ENV 639
CLIMA 238
PARLNAT

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)

17. Juni 2025

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9996/25 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10043/25

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen Allgemeine Ausrichtung

①C

10092/25 + ADD 1

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen (Dokument 10391/25) fest.

Deutschland, Finnland und die Niederlande gaben die im Anhang wiedergegebenen Erklärungen ab.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Die EU auf der COP 30 – Bestandsaufnahme und weiteres Vorgehen Gedankenaustausch

9704/25

Sonstiges

5. a) Bericht über eine jüngste wichtige internationale Tagung



10215/25

„Dreierkonferenz“ der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens (COP 17), des Rotterdamer Übereinkommens (COP 12) und des Stockholmer Übereinkommens (COP 12)
(Genf, Schweiz, 28. April bis 9. Mai 2025)
Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

- b) Unterstützung für Recyclingunternehmen im derzeitigen wirtschaftlichen Kontext
Informationen der Kommission



9967/25

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- c) Europäische Wasserresilienzstrategie
Informationen der Kommission



9932/25

9951/25 + ADD 1

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- d) Ozeankonferenz der Vereinten Nationen (UNOC-3) (Nizza, Frankreich, 9. bis 13. Juni 2025)
Informationen Frankreichs und der Kommission



10272/25

Der Rat nahm die Informationen Frankreichs und der Kommission zur Kenntnis.

- e) Das vorgeschlagene Verbot von Blei in Munition und Angelausrüstung im Rahmen der REACH-Verordnung
Informationen Litauens, der Slowakei und Tschechiens



9964/25

Der Rat nahm die Informationen Litauens, der Slowakei und Tschechiens sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Dänemarks

- g) **Aufforderung zur Interessenbekundung – Europäischer Wissenschaftlicher Beirat für Klimawandel (Amtszeit 2026-2030)**
Informationen des Vorsitzes

 10139/25

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

- h) **EU-weite Bewertung der endgültigen nationalen Energie- und Klimapläne**
Informationen der Kommission

 10058/25

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- i) **Bericht über das MED9-Ministertreffen der Energie- und Umweltminister (Portorož, Slowenien, 1./2. Juni 2025)**
Informationen Sloweniens

 10087/25

Der Rat nahm die Informationen Sloweniens zur Kenntnis.

- j) **Beginn der Vorbereitungsarbeiten für einen delegierten Rechtsakt zur Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte über Hochspannungs-Schaltgeräte**
Informationen Bulgariens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Schwedens, Tschechiens und Ungarns

 10202/1/25 REV 1

Der Rat nahm die Informationen Bulgariens, Estlands, Frankreichs, Irlands, Italiens, Kroatiens, Lettlands, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, Schwedens, Tschechiens und Ungarns zur Kenntnis.

-
-  erste Lesung
 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 9996/25

Zu B- Punkt 3:

Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland billigt die allgemeine Ausrichtung und unterstützt die Ziele der Verordnung zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Automobilindustrie und zur Sicherstellung einer ökologisch nachhaltigen Behandlung von Altfahrzeugen. Zwar bietet die allgemeine Ausrichtung eine gute Grundlage für weitere Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen, wir betonen jedoch, wie wichtig die folgenden Punkte in den anstehenden Verhandlungen sind.

Erstens bedauern wir, dass der Text es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, zu regeln, dass zugelassene Verwertungsanlagen Altfahrzeuge nur sammeln und verwerten dürfen, wenn sie einen Vertrag mit einem Hersteller oder einer Organisation für Herstellerverantwortung geschlossen haben. Dies ist für uns von entscheidender Bedeutung, da unser derzeitiges, gut funktionierendes System der erweiterten Herstellerverantwortung auf dieser Anforderung beruht und die Rückverfolgbarkeit von Altfahrzeugen und ihren Teilen von der Lieferung bis zum Schreddern ermöglicht.

Zweitens sind wir erfreut darüber, dass sich der Kostenzuweisungsmechanismus für Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat zu Altfahrzeugen werden, während der Verhandlungen in die richtige Richtung entwickelt hat. Wir sind jedoch nach wie vor besorgt über die Umsetzung des Mechanismus und die unnötige Belastung, die dies für die Erzeuger und Behörden mit sich bringen würde.

Schließlich betonen wir, dass die Bestimmungen über Sanktionen präzisiert werden müssen, um eine wirksame Durchsetzung der Verordnung zu gewährleisten.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die in dem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft für eine allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG enthaltene Spiegelklausel ist aus deutscher Sicht handelspolitisch problematisch, da sie als protektionistisches Instrument Handelshemmnisse schafft. Die Bundesrepublik Deutschland hält eine solche Klausel daher für nicht geeignet, den notwendigen Schutz des Binnenmarktes zu gewährleisten.“

Deutschland fordert deshalb eine unmittelbar beginnende Folgenabschätzung zur Spiegelklausel, einschließlich zu handelspolitischen und handelsrechtlichen Auswirkungen, Auswirkungen auf die EU-Industrie und Drittländer sowie Umsetzungsfragen.

Ungeachtet dieser Bedenken stimmt die Bundesrepublik Deutschland dem Kompromissvorschlag der Präsidentschaft für eine allgemeine Ausrichtung im Sinne eines Gesamtkompromisses zu. Eine Aufnahme der Spiegelklausel in die allgemeine Ausrichtung stellt keine Präzedenz für zukünftige Gesetzgebung oder für Freihandelsabkommen dar.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

„Die Niederlande unterstützen uneingeschränkt die Verordnung über Altfahrzeuge und das Ziel, eine umweltfreundliche Konstruktion von Fahrzeugen und Abfallentsorgung durch diese Verordnung zu fördern. In Bezug auf Artikel 6 des vorgeschlagenen Standpunkts des Rates zu der Verordnung möchten die Niederlande zum Ausdruck bringen, dass sie bei der Einführung von Spiegelklauseln oder ähnlichen Maßnahmen in Bezug auf Produktionsstandards generell Zurückhaltung üben würden. Solche Maßnahmen können zwar gerechtfertigt und erforderlich sein, um legitimen politischen Zielen zu dienen, sie sollten jedoch stets verhältnismäßig und zielgerichtet sein und mit den WTO-Regeln im Einklang stehen. Angesichts des konkreten Kontexts und der allgemeinen Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnung können die Niederlande den derzeitigen Wortlaut von Artikel 6 der Verordnung über Altfahrzeuge unterstützen. Es ist aber äußerst wichtig, dass unbeabsichtigte negative Folgen für die Handelspartner der EU und der Verwaltungsaufwand für Unternehmer aus der EU und aus Drittländern auf ein Minimum beschränkt werden. Daher ist es wichtig, dass die Kommission die Auswirkungen der Spiegelklausel für Altfahrzeuge in Bezug auf Produktionsstandards auf die Handelsbeziehungen der EU überwacht und die Einhaltung der internationalen Handelsverpflichtungen gewährleistet.“
